

Amtsgericht Hof

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 29/25

Hof, 22.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 14.09.2026	10:00 Uhr	012, Sitzungssaal	Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hof von Haidt

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Haidt	401	Gebäude- und Freifläche	Gumpertsreuth 17	0,5787	561
2	Haidt	399	Gebäude- und Freifläche	In Gumpertsreuth	0,0646	562
3	Haidt	435/1	Gebäude- und Freifläche	In Gumpertsreuth	0,0037	934
4	Haidt	448/3	Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche	Stäudig	1,5677	562

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Verwaltungs- und Bürogebäude;

Verkehrswert: 2.070.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Parkplatzgrundstück mit 2 Fertiggaragen und Holz-Carports;

Verkehrswert: 30.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück;

Verkehrswert: 1.100,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Produktionsgebäude mit angebauten Versorgungsgebäude (Vüro-, Sozial-, und Techniktrakt),
Parkplatz, unbebautes Baugrundstück sowie Grünland;

Verkehrswert: 2.205.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.